

000.012/25/96

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird - SchUG für Berufstätige und Nebengesetze SchOG, SchUG, SchBG, BAFL, BMUK v. 13.5.96, Zl. 12.950/101-III/2/96, Stellungnahme

STADTSCHULRAT  
*für Wien*

Wien, 30. Juni 1996

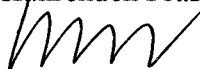
An das  
PARLAMENT

Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

SCHULGESETZENTWURF	
Zl. .... 40 .....	-GE/19. 96
Datum: 3. JULI 1996	
Verteilt 9.7.96	<i>St. U. d. S. R.</i>

Mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird, die in der Beilage angeschlossene Stellungnahme abgegeben.

Für den Amtsführenden Präsidenten:



(Dr. Wolfgang Reiter)  
Senatsrat

25 Beilage

Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien  
vom 30. Juni 1996 zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufs-  
tätige und für andere in Semester gegliederte Schulen  
erlassen wird - SchUG für Berufstätige und Nebengesetze  
SchOG, SchUG, SchBG, BAFL  
(000 012/25/96)

Mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-  
Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I) Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung  
für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen  
wird - SchUG für Berufstätige:

Grundsätzlich wird der Entwurf zum Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige bzw. für  
andere in Semester gegliederte Schulen begrüßt. Da der Bereich der Unterrichts-  
ordnung dieser Schulen bisher gesetzlich nicht normiert war, konnten Entscheidungen  
nur auf der Grundlage von Interpretationen und in Analogie zu bestehenden gesetz-  
lichen Grundlagen getroffen werden. In vielen Punkten hat das SchUG der speziellen  
Situation der Schulen für Berufstätige und der Lehrgänge mit erwachsenen Schülern  
nicht entsprochen. Mit dem Entwurf wird der besonderen Unterrichts- und Arbeits-  
situation in den Schulen für Berufstätige und für Erwachsene weitgehend entsprochen.  
Von den Inhalten her wird den Grundsätzen der Andragogie Rechnung getragen und  
vorliegende Erfahrungen in diesem Ausbildungsbereich wurden weitgehend berück-  
sichtigt.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

Da immer mehr Erwachsene, die bereits im Berufsleben standen und die Handels-  
schule absolviert haben, den Aufbaulehrgang am Vormittag besuchen, ist es sinnvoll,  
auch den Aufbaulehrgang in den Geltungsbereich des SchUG B einzubeziehen, um  
auch in dieser Form erwachsenengerecht unterrichten zu können.

Zu § 4:

Hier sollte der Hinweis auf das BAfL Schulzeitgesetz beigefügt werden:

„... BGBl. Nr. 77 bzw. VO 396/1980, BGBl. Nr. 153 in der jeweils gültigen Fassung, sowie ...“.

Zu § 5 Abs. 1:

Hier wird der Neueinstieg in einem anderen BAfL Kurs unterbunden.

Es sollte daher der Hinweis eingefügt werden:

„... beendet hat. Dies gilt nicht für eine neue Ausbildungsart an einer der BAfL.“

Zu § 5 Abs. 2:

Um die Führung einer Hauptschule für Berufstätige zu ermöglichen, ist der § 5 Abs. 2 um folgenden Satz zu erweitern:

Der erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe entfällt, sofern an der Hauptschule für Berufstätige die Erreichung des Hauptschulabschlusses angestrebt wird.

Begründung:

Eine gute Anzahl Schulmündiger verläßt jährlich die Pflichtschule ohne HS-Abschluß. Viele dieser Jugendlichen erkennen erst später den Wert des HS-Abschlusses. Es ist daher erstrebenswert, den verschiedenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung zu ermöglichen, eine HS für Berufstätige führen zu können.

Zu § 5 Abs. 3:

Hier wäre aus der Erfahrung der bisherigen Praxis „ein Zeitraum bis Ende des vorletzten Semesters zur Ablegung einer Einstufungsprüfung“ festzulegen.

Zu § 7 Abs. 2:

Hier wird betont, daß die Ablehnung der Aufnahme nur nach objektiv festgelegten Kriterien zu erfolgen hätte. Es wird empfohlen, diese Kriterien hier nochmals im Detail anzuführen, um der Direktion eine klare Vorgangsweise und Argumentation zu ermöglichen.

Zu § 10 Abs. 4:

Hier wäre folgendes hinzuzufügen:

„... Schulart (Schulform, Fachrichtung, Lehrgangsart). Bei Bildungsanstalten für Leibeserziehung bezieht sich die Berechtigung zur Aufnahme in eine Lehrgangsart auf das unmittelbar folgende Semester. Die Ausbildung muß jedoch spätestens innerhalb eines Jahres angetreten werden.“

Zu § 12 Abs. 1:

Die Frist von 4 Wochen sollte für das ohnehin kurze Sommersemester auf etwa 2 Wochen verkürzt werden.

Zu § 13 Abs. 1 wäre hinzuzufügen:

„... zu wählen. Für den Bereich der Bildungsanstalten für Leibeserziehung unter der Voraussetzung, daß zuvor die entsprechende Eignung festgestellt worden war ...“.

Zu § 13 Abs. 5 Z 2b:

Sinn und Zweck der vorgesehenen Bestimmung sind auch nach Heranziehen der Erläuterungen nicht erkennbar. Sie soll daher entfallen.

Zu § 14 Abs. 2:

Eine Anführung, mit welcher Mindestzahl von Kandidaten ein Förderunterricht abzuhalten ist, wäre wünschenswert.

Zu § 15:

Für eine schulrechtlich abgesicherte Teilnahme an EU-Projekten (z. B. Leonardo), sollte auch die Möglichkeit zur Durchführung von schulbezogenen Veranstaltungen geschaffen werden (im Kolleg wurde das bereits in Anspruch genommen).

Zu § 19:

Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen:

„... lehrplanmäßig vorgesehene Schularbeiten bzw. Tests an Bildungsanstalten für Leibeserziehung ... (da in den BAfL aus Zeitgründen nicht anders machbar)

Zu § 21 Abs. 2:

Eine Anordnung von Zwangsleistungsfeststellungen ist erfahrungsgemäß nicht sinnvoll und vergeudet lediglich wertvolle Unterrichtszeit. Beim Vorliegen des dem Absatz 2 zugrunde liegenden Tatbestandes sollte sich der Studierende zu einer Leistungsfeststellung anmelden können.

Abs. 3:

Die Einführung von Wunschprüfungen würde die ohnehin extrem knappe Unterrichtszeit weiter belasten.

Zu § 22 Abs. 2:

Hier wäre hinzuzufügen:

„... zu geben, ausgenommen in fachdidaktischen, praktischen Übungen der Lehrer- und Erzieherausbildungen.“

Zu § 23 Abs. 2:

Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen:

„... nach organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.“

Es wäre weiters organisatorisch sinnvoller, die Prüfungstermine durch den Lehrer anzuberaumen.

Zu § 23 Abs. 4:

Für Bildungsanstalten für Leibeserziehung wären die Tests den Schularbeiten gleichzusetzen (in den BAFL-Ausbildungen ersetzen Tests in allen Theoriebereichen die Schularbeiten).

Zu § 23 Abs. 5:

Im Gegensatz zu den AHS, bei denen die Berufstätigenformen ein Semester länger dauern als die Tagesformen, dauern die BHS für Berufstätige um zwei Semester kürzer als die Tagesformen (Einsparungen). Da die Berufstätigenformen im großen und ganzen insgesamt identische Lehrstoffinhalte aufweisen (müssen), sind daher die Lehrstoffinhalte je Semester massiv komprimiert. Die Erschwernis für die Studierenden wird dabei in Kauf genommen.

Ein Kolloquium, das die Beherrschung der Lehrstoffinhalte zweier derartig komprimierter Semester seriös überprüfen könnte, ist vernünftigerweise nicht durchführbar. Im Kolleg müßte bei einem derartigen Kolloquium die Hälfte des Lehrstoffes des gesamten Bildungsganges überprüft werden.

Die vorgesehene Möglichkeit, ein Kolloquium über den Lehrstoff zweier Semester abzulegen, wird daher aus andragogischen Überlegungen strikte abgelehnt.

Zu § 23 Abs. 9:

Diese Formulierung ist etwas unklar und sollte wie folgt ergänzt werden:

„Der Prüfer hat Aufzeichnungen zu führen, ..... die im Falle einer Berufung als Grundlage für sein verbales Gutachten dienen können.“

Zu § 24 Abs. 2:

Es fehlen die in Zeugnissen üblichen und auch sinnvollen Klauseln, wie z. B. Berechtigung zur Ablegung eines Kolloquiums, Berechtigung zum Wiederholen, Berechtigung zum Aufsteigen usw.

Zu § 24 Abs. 3:

Ein weiteres Semesterzeugnis sollte nur nach Ablegung aller in einem Semester durchzuführenden Kolloquien auf Verlangen des Studierenden ausgestellt werden, und zwar

nur dann, wenn alle Gegenstände positiv beurteilt wurden. Der Studierende könnte sonst nach jedem Kolloquium ein neues Semesterzeugnis verlangen, das den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht entspräche.

Zu § 26:

Es wäre zu überlegen, ob nicht das automatische Aufsteigen mit einem „nicht genügend“ in Erwägung gezogen werden sollte, sofern nicht im vorhergehenden Semester ein „nicht genügend“ in diesem Gegenstand vorgelegen ist.

Es gibt keinen Grund, an der BAfL nicht die normale SchUG-Version beizubehalten (höchstens zwei „nicht genügend“, wovon mindestens eines ausgebessert werden muß).

Die Bezeichnung „Bescheid“ sollte durch „Entscheidung“ ersetzt werden.

Zu § 28:

Die Möglichkeit, um ein weiteres Semester zu erstrecken („berücksichtigungswürdige Gründe“) erscheint entbehrlich und wird daher abgelehnt.

Die Wiederholung nur eines oderer mehrerer Pflichtgegenstände ist an den Bildungsanstalten für Leibbeserziehung unter anderem aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Zu § 30:

Nachdem innerhalb einer Fachrichtung verschiedene unabhängige Ausbildungen geführt werden (z. B. Lehrwarteausbildung), darf dieser Paragraph für die BAfL nicht gelten (sonst wäre es nicht möglich, innerhalb eines Schuljahres an mehreren Lehrgängen teilzunehmen).

Zu § 31 Abs. 1:

Zur Vereinheitlichung für kürzere und längere Studiendauer (5 Semester und mehr) wird angeregt, den Satz: „Bei einer länger als 5 Semester dauernden Ausbildung darf die vorgesehene Ausbildungsdauer jedoch nicht mehr als 5 Semester überschritten werden.“ ersatzlos zu streichen.

Zu § 33 Abs. 4:

Da insbesondere bei den Berufstätigenformen die Abschlüßanforderungen identisch mit denen der Tagesformen sein müssen, sollten hier auch die entsprechenden Verordnungen der Tagesformen zur Anwendung kommen (möglicherweise mit einigen verbalen Adaptierungen).

Zu § 34 Abs. 1:

Ein bisheriger Eckpfeiler der Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen bei abschließenden Prüfungen, nämlich die externe Vorsitzführung und damit Evaluation soll laut dem Entwurf bei der Abschlußprüfung und der Diplomprüfung aufgegeben werden. Eine solche Änderung bedürfte der vorherigen intensiven Diskussion über die Konzepte der Qualitätssicherung und Evaluation im österreichischen Schulwesen. Zusätzlich hängt diese Frage mit der gerne geforderten Ausweitung der Autonomie für die einzelnen Schulen zusammen. Eine Stärkung der Autonomie der Einzelschule verringert die Möglichkeiten der Prozeßevaluation und gibt damit der ergebnisorientierten Evaluation größere Bedeutung. Genau die gegenteilige Wirkung wird aber durch den Entwurf erzielt. Ohne stimmiges Konzept zur Qualitätssicherung in der autonomen Schule ist der vorliegende Vorschlag daher abzulehnen.

Im § 34 Abs. 1 des Entwurfes wird festgesetzt, daß die Abschluß- und Befähigungsprüfung unter der Vorsitzführung des Schulleiters stattzufinden hat. Im Bereich der Bundesanstalten für Leibeserziehung bzw. in Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern ist dies oft nicht möglich. Durch die Vielzahl der Ausbildungslehrgänge ist es für den Schulleiter unmöglich, den Vorsitz bei der Mehrzahl der Abschlußprüfungen auszuüben. Für die Bundesanstalten für Leibeserziehung war bisher im Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern eine Sonderregelung enthalten. Nach § 7 Abs. 3 dieses Gesetzes ist derzeit der Vorsitzende der Prüfungskommission vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu bestellen. Der Vorsitzende muß Fachmann am Gebiet des Sportwesens sein und eine entsprechende pädagogische Ausbildung besitzen.

Die besondere Arbeitssituation der BAfL, an der Ausbildungslehrgänge für rund 42 Sportarten geführt werden, macht eine Sonderregelung erforderlich. Im Sinne einer Deregulierung und Dezentralisierung wird vorgeschlagen, den Schulleiter der Bundesanstalten für Leibeserziehung zu ermächtigen, den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen zu nominieren, falls er selbst aus zeitlichen Gründen den Vorsitz nicht ausüben kann. Falls dies nicht möglich ist, sollte die derzeitige Regelung des § 7 im BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern unverändert beibehalten werden.

Die schulischen Funktionsträger sollten zwingend Kommissionsmitglieder sein.

Zu § 34 Abs. 2:

Um unnötiges Supplieren zu vermeiden, sollten der Kommission für die Beurteilung der mündlichen Teilprüfungen nur jene Lehrer angehören, die auch mündliche Teilprüfungen abhalten. Die Formulierung „Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des

Vorsitzenden erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter“ ist unklar (welche Lösung erfolgt bei einer kurzfristigen vorhersehbaren Verhinderung des Vorsitzenden etwa für einen Teil eines Prüfungshalbtages). Sinnvoll erschiene es daher, den Begriff „unvorhergesehen“ zu streichen.

Zu § 35 Abs. 1:

Folgende Änderung wird angeregt:

„... mündliche Prüfung haben mindestens zwei unterrichtsfreie Wochen zu liegen. Für den Bereich der BAfL hat diese Bestimmung jedoch keine Anwendung zu finden. Dies gilt jedoch nicht für kursmäßig geführte Ausbildungen.“

Zu § 35 Abs. 2:

Anstelle der letzten 6 Wochen sollten die letzten 4 Wochen vorgesehen werden, da sonst das Abschlußsemester zu stark verkürzt wird.

Zu § 35 Abs. 3:

Der Schulleiter ist üblicherweise Vorsitzender für abschließende Prüfungen von Tagesformen an anderen Schulen und auch Mitglied der entsprechenden Kommissionen an der eigenen Schule. In beiden Fällen müssen die Termine durch die Schulverwaltung koordiniert und durch das Kollegium beschlossen werden. Die vorgeschlagene Regelung, die Termine für die abschließenden Prüfungen der Schulen, die dem SchUG B unterliegen, autonom von den Schulen festlegen zu lassen, erfordert daher einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand mit dem Landesschulrat, ohne wirklich zusätzlichen Nutzen zu bringen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung sollte diese Kompetenz daher einheitlich beim Landesschulrat verbleiben.

Zu § 35 Abs. 4:

Die Möglichkeit, mündliche Teilprüfungen vorzuziehen, bedeutet, daß die entsprechende Kommission zusätzlich zum Haupttermin zusammentreten muß. Die vorgeschlagene Regelung bedingt einen massiv erhöhten Verwaltungsaufwand sowie zusätzliche Suppliererfordernisse und wird daher abgelehnt.

Zu § 37 Abs. 5:

Dies bedeutet, daß in einem Gegenstand nur eine Gesamtnote für schriftliche und mündliche Prüfung gegeben wird. Daher muß auch die Zeugnisverordnung der BAfL geändert werden.



Zu § 37 Abs. 6:

Die ständige Anwesenheit aller Prüfungskommissionsmitglieder ist kaum realisierbar. Die Formulierung sollte daher auf mindestens zwei Drittel Anwesenheit erweitert werden.

Zu § 39 Abs. 2 Z 7:

Die von einer Institution (hier: Schule) ausgestellte öffentliche Urkunde sollte zumindest die Unterschrift des nach außen Zeichnungsberechtigten (hier: Schulleiter) tragen. Gemäß Ziffer 7 wäre dies aber nicht der Fall. Dagegen ist die Unterschriftsleistung sämtlicher Kommissionsmitglieder eine Rückkehr zu früheren Modalitäten, deren Sinn unklar ist.

Zu § 40 Abs. 1:

Eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit für die abschließenden Prüfungen ähnlich wie in der Tagesform scheint völlig ausreichend. Bei erwachsenen Studierenden kann davon ausgegangen werden, daß ein Prüfungsantritt nur nach entsprechend sorgfältiger Vorbereitung erfolgt. Darüber hinaus räumen die Prüfungsordnungen üblicherweise ohnehin eine breite Palette von Teilrücktrittsmöglichkeiten ein, die es erlauben, selbst kommissionelle Prüfungen auf viele verschiedene Termine verteilt abzulegen. Der durch die vorgeschlagene Regelung entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand ist daher entbehrlich.

Zu § 42 Abs. 1:

Die Formulierung sollte lauten:

„An den in § 1 genannten Schulen, mit Ausnahme der als für Berufstätige geführten Formen, für die Lehrpläne adäquater Tagesformen existieren, ...“.

Im Bereich der höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige existieren Lehrpläne, die im Bereich der nicht dem SchUG B unterliegenden Schulen keine Entsprechung haben (Aufbaulehrgang für Berufstätige für Elektronik, Ausbildungszweig technische Informatik und Telekommunikation).

Darüber hinaus wäre es für Prüfungskandidaten des Gymnasiums für Berufstätige aus Termingründen eine Erleichterung bei der Ablegung der Jahresprüfungen und der Reifeprüfungen, wenn sie die Prüfungen in den Fächern Italienisch und Russisch, für die geprüfte Lehrkräfte am GRg für Berufstätige in Wien 15., Henriettenplatz zur Verfügung stehen, an der oben genannten Schule extern ablegen könnten.

Erfahrungsgemäß werden diese beiden Fächer bevorzugt für externen Unterricht gewählt. Die bislang geübte Praxis hat als Vorteil den terminlichen Zusammenfall der Externistenreifeprüfung mit der Reifeprüfung des GRg für Berufstätige gebracht.

Zu § 42 Abs. 5:

Der gegenüber den Tagesformen verringerte Umfang der Zulassungsprüfungen entbehrt einer nachvollziehbaren pädagogischen Begründung. So würden etwa bei der Handelsschulabschlußprüfung, wenn man die Verordnung für die Tagesschulen als Beispiel heranzieht (eine Verordnung für die Handelsschule für Berufstätige müßte aufgrund des SchUG B erst erlassen werden), in Gegenständen wie Deutsch und Englisch keinerlei Zulassungsprüfungen erforderlich sein.

Erfahrungsgemäß unterschätzen gerade Erwachsene die Anforderungen in den einzelnen Gegenständen und würden diese erst beim ersten Antreten zur Hauptprüfung erleben. Die Bestimmung sollte daher analog zu den Bestimmungen für Externistenprüfungen nach dem SchUG gestaltet werden.

Zu § 44:

Schulen nach dem SchUG B werden nicht nur im selben Gebäude, sondern teilweise auch zur selben Unterrichtszeit, wie Schulen nach dem SchUG geführt. Unterschiedliche Hausordnungen am selben Standort und zur selben Unterrichtszeit wären daher also durchaus möglich. Als Beispiel zeigt den hohen Koordinations- und Verwaltungsaufwand für die einzelnen Standorte, der dieser Konzeption des SchUG B zu eigen ist.

Zu § 46:

Als Abs. 4 wäre hinzuzufügen:

„Bei Gefährdung der eigenen Sicherheit oder der Sicherheit anderer ist der Student sofort vom Direktor bzw. dem unterrichtenden Lehrer in Abstimmung mit dem Direktor zu suspendieren.“

Zu § 52:

Hier sollte in einem Absatz 2 der Fernstudienkoordinator verbindlich vorgesehen und im BLVG eine ausreichende Einrechnung verankert werden.

Begründung:

Der „Schulversuch“ hat sich bewährt und wird an der Mehrheit der Standorte durchgeführt.

Zu § 54:

Als Absatz 5 wäre hinzuzufügen:

„Bei kursmäßig geführten Ausbildungen an der BAfL obliegt die pädagogische Koordination der Lehrer dem jeweiligen Abteilungsvorstand. Dies erfordert nicht zwingend eine formale Besprechung aller Lehrer.“

Zu § 58:

Für den Fall, daß an einer Schule Tages- und Abendformen geführt werden, sollte eine vereinfachte Regelung getroffen werden, da ansonsten der doppelte Arbeits- und Verwaltungsaufwand anfielen.

Zu § 64:

Auch für die (weitaus häufigere) Ausstellung von Zweitschriften (Duplikaten) sollte eine klare Regelung getroffen werden.

II) Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das SchUG, das SchOG und das BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Dazu wird folgender Änderungsvorschlag eingebracht:

Im BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, sollte der § 7 Abs. 2 und 3 erhalten bleiben. Falls dies nicht möglich ist, im § 34 des SchUG für Berufstätige eine Sonderbestimmung für die BAfL aufzunehmen. Mit dieser Sonderregelung sollte der Direktor der BAfL ermächtigt werden, den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommission für Abschlußprüfungen zu nominieren, falls er aus zeitlichen Gründen an der Vorsitzführung verhindert ist.

III) Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung mit der die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird:

Dazu wird folgender Änderungsvorschlag eingebracht:

Wenn schon eine Analogie zum Administrator und Abteilungsvorstand gesehen wird, so müßte auch sichergestellt werden, daß die Abgeltung in derselben Höhe möglich ist. Die in Absatz 3 geplante Erhöhung um jene eine Werteinheit, wenn die Schule als selbständige Abendschule geführt wird, soll offensichtlich bewirken, daß an Abendschulen, für die ohnehin nur ein Schulleiter verantwortlich ist, dem Studienkoordinator eine zusätzliche Werteinheit zur Verfügung gestellt wird. Die umgekehrte Vorgangsweise wäre sachlich richtig, da an Studienorten, an denen ein Schulleiter einen Schulverband mit sowohl Tages- als auch Abendschulen betreuen muß, eine zusätzliche Entlastung durch eine Erhöhung der Werteinheiten für den Studienkoordinator wesentlich dringender wäre.

Bei den in den Erläuterungen angeführten Schule fehlt die Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien XII.

Der Amtsführende Präsident:

Dr. Kurt Scholz e.h.